

P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH / München unterliegt

Es ist immer wieder ein Vergnügen mit dem Kollegen Jaffe die Klagen zu kreuzen. Der Kollege vertritt nun auch die P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH aus München in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter. Als solcher fordert er von den Geschädigten Anlegern Einlagen und Zahlungen, die die P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH an die Anleger geleistet hat.

Nach Ansicht der meisten Beobachter hat die P&R Gruppe mindestens seit 2011 ein Schneeballsystem betrieben, indem sie Gelder aus der angeblichen Neuverpachtung von Containern für Rückzahlungen von Anlegern nutzte. Das tatsächliche Geschäft, nämlich die Vermietung von Containern, wurde wohl betrieben, aber nicht in dem Umfang, in dem es vorgeblich stattfand. Die Anmeldung zur Insolvenz erfolgte erst 2018.

Um es vorwegzunehmen: In der Sache konnte ich erfolgreich die von mir vertretenen Anleger vor der Rückzahlung ihrer eigenen Einlagen bewahren, so dass ihnen wenigstens weiterer Schaden erspart blieb.

Die Argumentation von RA Jaffe ist ideenreich - wenn auch nach meiner Ansicht völlig falsch: Nach § 134 InsO sind Zahlungen an die Insolvenzmasse zurück zu gewähren, wenn diese Zahlungen die Aktivmasse der Insolvenzschuldnerin in anfechtbarer Weise schmälern. Hintergrund ist der Gedanke, dass insolvente Unternehmen, wohlwissend, dass sie "pleite" sind, wertvolle Unternehmensgegenstände an genehme Personen quasi verschenken, weil sie wissen, dass diese sowieso in die Insolvenzmasse fallen werden und damit für sie verloren sind. Dann soll - so wird dem Insolvenzschuldner unterstellt - über diese werthaltigen Gegenstände lieber ein genehmer Dritter verfügen.

Dabei hatte die Regelung ganz besonders Familienmitglieder im Blick. Motto: Ich verschenke das Tafelsilber lieber an die Oma, als das Gläubiger es bekommen.

So soll es hier nun auch gewesen sein. Die P&R Gruppe - de facto zahlungsunfähig - gab um den Betrieb aufrechtzuerhalten, Gelder an die Anleger.

Eigentlich war es ja anders herum:

Die Anleger sind darauf hereingefallen, dass hier ein angeblich vernünftiges Wirtschaften vorläge. Deshalb haben sie ihren hart verdienten Spargroschen an die P&R Gruppe gegeben.

Die Anleger ( so eigentlich auch die Argumentation RA Jaffe ) haben der P&R Gruppe Gelder überlassen ohne etwas dafür zu bekommen. Die angeblich vermieteten Container waren ja gar nicht vorhanden.

Nicht die P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH verschenkte Eigentum, sondern die Anleger verschenkten Geld, weil sie nichts bekamen.

Endurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand...

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist abzuweisen, da dem Kläger kein Anspruch gem. §§ 143, 134 Abs. 1 InsO zusteht. Die nachmalige Insolvenzschuldnerin hat die Zahlungen an die Beklagtenpartei nicht unentgeltlich erbracht, sondern eigene Verpflichtungen teils vertraglicher, teils gesetzlicher Natur damit erfüllt.

Gem. § 134 Abs. 1 InsO ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners anfechtbar, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden. Unentgeltlich ist hier im gegebenen Zwei-Personen-Verhältnis eine Leistung, wenn ein Vermögenswert des Verfügenden zugunsten einer anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll ( BGH IX ZR 189/16 ). Eine Leistung ohne Rechtsgrund erfüllt hierbei nicht stets die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Leistung im Sinne des § 134 Abs. 1 InsO... In diesem Fall stünde dem Insolvenzverwalter ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu...

1.

Der Kläger kann die Zahlung des Rückkaufpreises nicht anfechten, da die Schuldnerin insoweit lediglich eine gegen sie bestehende gesetzliche Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB i.V.m. §§ 830,840 BGB erfüllt hat. Schon nach der Schilderung von RA Jaffe ist der Vertrag über den Verkauf und die Verwaltung der Container als Teil eines betrügerischen Schneeballsystems zwischen der nachmaligen Insolvenzschuldnerin und der beklagten Partei zustande

gekommen. In Vollzug dieses Vertrages hat die Beklagtenpartei den Kaufpreis für die Container bezahlt und einen entsprechenden Schaden erlitten. Die Beklagtenpartei hatte daher einen fälligen und einredefreien Anspruch gegen die nachmalige Insolvenzschuldnerin auf Ersatz dieses Schadens [ dies entspricht meiner Argumentation zum tatsächlichen Schaden, wenn die Anleger auf das Schneeballsystem gezahlt hatten, hiervon aber nichts hatten und deshalb den gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB geltend machen konnten ].

Genau diesen Anspruch hat die Schuldnerin - teilweise - erfüllt, als sie die vermeintlichen Container von der Beklagten "zurückgekauft" hat. Die von der nachmaligen Schuldnerin getroffene Tilgungsbestimmung "Rückkaufpreis" ist das sachliche Gegenteil der ursprünglich schadensverursachenden Handlung, nämlich der Entgegennahme des "Hinkaufpreises". Das zeigt sich schon bei der Frage, welchen Anspruch die Beklagtenpartei zur Insolvenztabelle nachmelden müsste, § 144 InsO, wenn sie erfolgreich zur Rückführung verurteilt werden würde. Sie müsste den o. g. deliktischen Schadensersatzanspruch anmelden, bei dem ohne eine solche Rückführung des Rückkaufpreises an den Kläger ein Teil durch Erfüllung erloschen gewesen wäre. Die Zahlung auf einen bestehenden und einredefreien deliktischen Anspruch stellt aber keine unentgeltliche Leistung dar.

Dieses Ergebnis entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung [ BGH IX ZR 195/07 und IX ZR 225/09 ]... wonach Zahlungen in betrügerischen Schneeballsystemen nur die Auszahlung von Scheingewinnen, nicht aber die Rückführung der Einlage selbst anfechtbar im Sinne von § 134 InsO sind...

2.

Der Kläger kann auch die ausdrücklich als "Mietzahlungen" bezeichneten Zahlungen an die Beklagtenpartei nicht nach § 134 InsO anfechten. Das liegt an der hiesigen Sonderkonstellation daran, dass sie nachmalige Insolvenzschuldnerin durch die entsprechenden Zahlungen eine eigene vertraglich begründete Verpflichtung erfüllt hat. Sie hat nämlich der Beklagtenpartei gem. dem "Kauf- und Verwaltungsvertrag" versprochen, für die Mieten aus eigenen Mitteln zu garantieren.

3.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.  
(Landgericht München I AZ: 6 O 7879/22,  
OLG München AZ: 5 U 1057/23e)

Rechtsanwalt  
Reimers